

Satzung

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen "Löwen Dojo" mit dem Zusatz e.V. nach der Eintragung im Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT, ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des japanischen Schwertkampfes unter Anleitung von sportfachlich ausgebildeten Übungsleitern/-leiterinnen sowie durch Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Lehrgängen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Püerson durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT, EINTRITT

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Mitglieder können einzelne Personen sein. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Der um Aufnahme Ersuchende erklärt durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages, dass er die Satzung des Löwen Dojos anerkennt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, VERLUST

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) den -Tod
- b) durch eine Austrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand zum Ende eines Vierteljahres (01.01.; 01.04.; 01.07 oder 01.10.) mit einer Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form zu erklären.
- c) durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die

Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Ist die persönliche oder schriftliche Kontaktaufnahme aufgrund falscher Kontaktdaten nicht möglich erfolgt der Ausschluss unmittelbar. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Jahreshauptversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.

§ 5 BEITRÄGE UND SONSTIGE PFLICHTEN

Es ist ein Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

Die Aufnahmegebühr kann Personen, die in der Vergangenheit bereits Mitglied des Löwen Dojo Braunschweig e.V. waren und deren Vereinsaustritt nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, auf Antrag erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Während eines Mitgliedsbeitragsrückstandes von mehr als 12 Wochen ruhen alle Mitgliedsrechte.

Für Schadenfälle, die während eines Mitgliedsbeitragsrückstandes eintreten, besteht kein Leistungsanspruch.

§ 6 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Jahreshauptversammlung
- c) der Vorstand

§ 7 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf und teilt ihn den Mitgliedern in geeigneter Form mit.

Jedes Vorstandsmitglied ist für seine Tätigkeit an Satzung und Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden und der Jahreshauptversammlung und dem 1. Vorsitzenden verantwortlich.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen, um die Amtsgeschäfte weiterzuführen.

Referenten können durch den Vorstand benannt werden.

§ 8 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder bindend. Die in den ersten 3 Monaten eines Jahres stattfindende Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) über Anträge
- g) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 10 Vereinsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung muss vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung einberufen werden. Hierfür ist eine neue Einladung mit zweiwöchiger Frist erforderlich. Diese zweite Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig.

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen beschließt sie mit ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vereinsmitglieder, die mehr als 12 Wochen im Mitgliedsbeitragsrückstand sind, haben kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 9 PROTOKOLL

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu benennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 VEREINSVERMÖGEN

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände der ausgeübten Sportarten und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 13 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitglied kann werden, wer sich langjährig und anhaltend um den Verein verdient gemacht hat.

Vorschläge mit Begründung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit ¾ Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft. Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei zu stellen. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte eines regulären Mitgliedes.

§ 14 INFORMATIONSORGANE

Das offizielle Mitteilungsorgan des Vereins ist die Homepage des Vereins.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 06.09.1989 beschlossen und zuletzt am 25.02.2016 geändert. Die geänderte Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

		3
Unterschrift des 1. Vorsitzenden		
	Datum	Name